

# **Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**

der

## **Interessengemeinschaft Wallersee**

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 06.05.2017 wurden die Statuten der Interessengemeinschaft der Pächter von landeseigenem Grund am Wallersee geändert bzw. ergänzt und lauten mit vollem Text:

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Wallersee" (IGW).
- (2) Er hat den Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Wahrnehmung der Interessen der Mieter von landeseigenem Grund am Wallersee, der Besitzer von Seehäusern sowie Fischerei interessierter Mitglieder.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Zur Verwirklichung besonderer Interessen können innerhalb des Vereines Bereiche errichtet werden.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder nach außen hin, insbesondere gegenüber den Behörden.
- b) Die Zusammenfassung der Fischereiinteressenten im Bereich "Sportfischer", die Information der Mitglieder auf dem Gebiet des Fischereiwesens und das Einvernehmen mit der Fischerinnung am Wallersee.
- c) Die gegenseitige Hilfeleistung, Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedern, Pflege des Strandbildes auf den Mietflächen und damit Hebung des Fremdenverkehrs am Wallersee.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen
  - b) Gesellige Zusammenkünfte
  - c) Schriftliche Informationen
  - d) Direkte Ansprechpartner (Kontaktpersonen) in den diversen Bereichen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, § 1 Abs. 2 entsprechen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit auch ohne Miete oder Besitz am Wallersee durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist eine Berufung nicht zulässig.
- (3) Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dagegen ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entschließung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Innerhalb der Vereinsbereiche sind nur die Mitglieder des Bereiches stimmberechtigt. Beschlüsse der Bereiche bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, in Dringlichkeitsfällen des Obmannes gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Antrag auf Einberufungen einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft

- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Probleme
- h) Entscheidung und Beschlussfassung bei Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, Kassier, Schriftführer sowie weiteren Mitgliedern als Abschnittssprecher oder Sprecher für besondere Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Mehrheit des Vorstandes ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich nach Bedarf einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9, Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.
- (10) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder entheben, wenn diese die Interessen des Vereins nicht genug fördern bzw. sich nicht entsprechend an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, es wird ihm jedoch ein geringer, pauschaler Unkostenbeitrag zugestanden (Er ist aber nicht dazu berechtigt Reisespesen von und zu Vorstandssitzungen oder Generalversammlungen zur Geltung zu bringen.)
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder Beschluss der Generalversammlung einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (5) Genehmigung der Beschlüsse der Bereiche
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei "Gefahr im Verzug" ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, nach außen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann im Fall der Verhinderung.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Ihm obliegen alle schriftlichen Arbeiten. Im Fall der Verhinderung kann vom Schriftführer oder vom Obmann eine vorübergehende Vertretung kooptiert werden.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchführung des Vereins verantwortlich.
- (9) Der Kontaktperson der Sportfischer obliegt die Führung des Bereiches "Sportfischer" und die Wahrung bzw. Durchführung aller in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse oder organisierter Maßnahmen.
- (10) Die Kontaktpersonen sind die direkten Ansprechpartner der Vereinsmitglieder in den jeweiligen Bereichen, die dort die Interessen des Vereins vertreten. Sie sind dazu verpflichtet den Vorstand bei den Sitzungen über die aktuellen Vorgänge und Gegebenheiten ihrer Bereiche zu informieren.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der

Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet der Generalversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Vorstand je zwei unbefangene Mitglieder als Schiedsrichter innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist schriftlich namhaft machen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt oder Zwecken der Sozial- bzw. Katastrophenhilfe zugeführt werden.
- (3) Die Generalversammlung hat aus dem Vorstand einen Liquidierungsausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen, der die Abwicklung der sich aus der Auflösung ergebenden Geschäfte zu erledigen hat.